

Nein:

die Abgg. Sped,
Bogel,
Pfeiffer,
Frenzel,
Reydel,
Thümer,
Dehne,
Stellv. Reichmann,
Wehle,
Simon,
Dehmigen,
Ludwig,
Römer,
Schwabe,
Grühle,

Stellv. Georgi aus Ischorlau,
Erchenbrecher,
Kokul,
von Dypel,
Sahrer v. Sahr,
Stellv. Serre,
Zimmermann,
Scholze,
Stellv. Scheithauer,
Haden,
Hauswald,
Stoßmann,
Seyler,
Siegert und
Miehle.

Den wiedereintretenden Herren königl. Commissarien wird das Resultat der Abstimmung von dem Präsidenten bekannt gemacht, nach welchem 35 Mitglieder mit Ja und 30 mit Nein geantwortet haben.

Präsident D. Haase: Einer Abstimmung weiter bedarf es nicht; denn es kann kein Bedenken vorhanden sein, die Petition annoch an die erste Kammer gelangen zu lassen. — Wir kommen nun auf den Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde des Advocat Müller betreffend. Der Abg. Hänischel hat das Referat.

Abg. a. d. Winkel: Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir eine Bemerkung. Der Herr Referent hat zugleich eine Petition von dem Advocat Kumpelt. Es ist in der Deputation beschlossen worden, über diese Petition keinen schriftlichen Bericht zu machen, und ich trage daher darauf an, daß der Herr Referent, nachdem gegenwärtiger Bericht berathen sein wird, einen mündlichen Vortrag über die Kumpelt'sche Petition erstatte.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit diesem Vorschlage des Herrn Vorstandes der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hänischel (von der Rednerbühne aus): Der Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde des Advocat Müller betreffend, lautet folgendermaßen:

Der von der juristischen Praxis removirte Advocat Friedrich Wilhelm Müller zu Dresden hat in mehren an die letzte Ständeversammlung von 1839 bis 1840 gerichteten Schriften um Verwendung für ihn wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die erste Kammer, welche sich damals der Berathung der in formeller Beziehung begründeten Beschwerde unterzog, wies jedoch Müllers Gesuch als ungeeignet zurück, in der zweiten Kammer aber konnte dieselbe wegen herannahenden Landtagschlusses nicht berathen werden.

Bei gegenwärtigem Landtage hat nun Müller, welcher dormalen, wegen in neuerer Zeit sich zu Schulden gebrachter Vergehen im Landesgefängniß zu Hubertusburg siebenmonatliche Gefängnißstrafe verbüßt, zunächst an die zweite Kammer mit der dreifachen Bitte sich gewendet:

1) alle seine Angelegenheiten, und namentlich auch die neuerlich wider ihn vor dem Stadtgerichte zu Dresden

verhängte Untersuchung wegen des unglücklichen Andreasnachtsstraums, sorgfältig zu revidiren und zu prüfen,

2) seine Reclamation vom vorigen Landtage, sowie auch die jegige den öffentlichen Blättern wörtlich einzuverleihen, und

3) seine baldige Freilassung aus dem Landesgefängniß zu Hubertusburg zu bewirken.

Die vierte Deputation, an welche Müllers Reclamationsgesuch vom 11. November 1842 zur Begutachtung abgegeben wurde, hat dessen frühere Beschwerde für formell begründet ebenfalls erachten müssen, und nachdem ihr durch Vermittelung des hohen Gesamtministeriums 29 verschiedene, wider Müllern theils vor den Justizämtern zu Moritzburg und Frauenstein, theils vor der Stadtpolizei-Deputation und dem Stadtgerichte zu Dresden ergangene Acten vorgelegen haben, sich der Prüfung der Müllerschen Beschwerden auch in materieller Hinsicht unterzogen.

Sie theilt daher jetzt der geehrten Kammer über die Sachbewandtniß Folgendes mit:

Im Jahre 1831 wurden wider gedachten Müller, welcher damals das Amt als Justitiar zu Radeburg bekleidete, so viele und so gewichtige Beschwerden erhoben, daß sich die höchste Behörde bewogen fand, wider ihn durch den hierzu mit commissarischem Auftrage versehenen Justizbeamten zu Moritzburg eine förmliche Untersuchung einleiten zu lassen. Nach den gegen ihn erhobenen Anklagen wurde ihm vornehmlich eine mangelhafte Fürsorge für das Archiv, die Unterschlagung von anvertrauten Geldern, ein ungebührliches Sportuliren, Vernachlässigung seiner amtlichen Geschäfte, Pflichtwidrigkeit in Ausübung seiner Amts-, Unordnung in Cassengeschäften, Illegalitäten beim Depositenwesen und Mangel an der erforderlichen Rechtskenntniß zur Last gelegt, und obwohl derselbe im Laufe der Untersuchung manche dieser Beschuldigungen zu entkräften oder doch theilweise in ein milderes Licht zu stellen vermochte, so hatte doch diese Untersuchung Müllers Entsetzung von der aufgehabten richterlichen Function und im ersten, am 1. März 1832 eröffneten Urtheil die Zuerkennung einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe zur Folge, indem er nach solchem wenigstens nicht von dem Verdachte freigesprochen werden konnte, an einer von seinem Schwager und Amanuensis verübten Unterschlagung von Geldern, wenn auch nur entfernten Antheil genommen zu haben.

Ebendermaßen blieb ihm die Unterschlagung eines kleinern Depositi, die Unordnung des Depositenbuchs und die Annahme eines Geschenks in seiner richterlichen Function zur Last gestellt. In dem zweiten, am 26. Juli 1832 eröffneten Erkenntniß wurde diese Strafe indeß in Rücksicht der vorgebrachten Exculpationsmomente auf eine sechswochentliche und, dafern er durch ein ihm zugebilligtes Purgatorium sich von dem Verdachte der Unterschlagung des betreffenden Depositi reinigen würde, auf eine vierwochentliche Gefängnißstrafe, ja auf erstattete dritte Defension in dem am 15. März 1834 publicirten Urtheil sogar auf 14 Tage herabgesetzt, und des Königs Majestät geruhte endlich unter dem 8. October 1834, Müllern auch diese Strafe zu erlassen, wodurch die Ablegung des zuerkannten Eides überflüssig ward.

Könnte man nun auch nach diesem Resultat der eingeleiteten Untersuchung annehmen, daß Müller in jeder Beziehung gerechtfertigt erscheine und dieser Vorgang in durchaus keinen Betracht bei seiner sonstigen Beurtheilung zu ziehen sei, so hat derselbe doch bei den spätern, wider ihn anhängig gewordenen Polizei-Denunciations- und Criminaluntersuchungen sich keineswegs rechtfertigen können; es ist derselbe vielmehr

1) wegen ungebührlicher Schreibart und ehrenkränkender Herauslassungen gegen das Stadtgericht zu Dresden durch Erkenntniß vom 14. Mai 1834 mit 20 Thlr. — — Strafe;